



Satzung UIPRE Union Internationale de la Presse Electronique, 22.11.2014

Name

Art. 1.

Unter dem Namen Union Internationale de la Presse Electronique (UIPRE) besteht eine weltweite, politisch unabhängige Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die als Journalisten, Lehrende, Wissenschaftler und Berater an Publikationen aus der Elektronik und ihren Randgebieten wirken oder am Zweck der Vereinigung interessiert sind. Die UIPRE ist ein Berufsverband ohne wirtschaftliche Orientierung und verfolgt berufliche, mediale, wissenschaftliche, fördernde, bewertende und gesellschaftlich-gemeinnützige Ziele auf demokratischer Basis und Achtung der Presse-, Medien- und Meinungsfreiheit..

Zweck

Art. 2.

Die UIPRE bezweckt

- a. die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aktivitäten mittels eines nach gültigen nationalen oder internationalen Regeln ausgegebenen Presseausweises und eines separaten Medien-Ausweises die Inhaberkompetenz zu dokumentieren und das Mitglied zu unterstützen,
- b. die persönlichen und beruflichen Kontakte zwischen den Mitgliedern und das gegenseitige Verständnis zu fördern,
- c. alle Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die die Information über den Stand und die Entwicklung der Elektronik und ihrer Randgebiete betreffen, insbesondere die Kontakte zwischen den Mitgliedern und den einschlägigen Herstellern, dem Fachhandel, den Institutionen und Behörden zu erleichtern,
- d. die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten und zu fördern.

Sitz

Art. 3.

Die UIPRE hat ihren Sitz in Deutschland. Die Geschäfts- und Rechtsadresse ist die Adresse der Geschäftsführung.

Die Organe Generalversammlung, Vorstand und Geschäftsführender Vorstand entscheiden über die An- und Aberkennung eines Ländersitzes und UIPRE-Vertreters. Die Entscheidung des Geschäftsführendes Vorstandes kann durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes geändert werden. Dem muss eine Anhörung der Parteien vorausgehen.

Aktivmitglieder

Art. 4.1

Aktivmitglieder können nur Autoren, Journalisten, Online-Journalisten, publizierende Medienschaffende und Redakteure von Print- und Elektronikmedien sein, die regelmäßig und medial Gebiete der Elektronik und Medienwirtschaft publizierend behandeln. Zugelassen sind auch Personen, die in teilberuflichen Gebieten der Elektronik und Medienwirtschaft lehrend und beratend tätig sind und publizieren oder vergleichbare journalistische Aufgaben erfüllen. Diese müssen belegt sein.

Art. 4.2

Die Tätigkeit ergibt keinen zwingenden Anspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 4.3

Die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft werden jährlich durch eine mit der Jahresrechnung angeforderten Selbstauskunft neu geprüft.

Art. 4.4

Wird ein Aktivmitglied zum Pressesprecher eines Fördernden Mitglieds berufen ohne seine eigenständige publizistische Tätigkeit aufzugeben, kann er das Fördernde Mitglied vertreten, behält aber weiterhin den Status als Aktivmitglied. Es genügt ein Nachweis von zwei Jahren.

Art. 4.5

Der Vorstand entscheidet in Grenzfällen mehrheitlich.

Fördernde Mitglieder

Art. 5

Juristische Personen und natürliche Personen der Elektronik und Medienwirtschaft können fördernde Mitglieder werden. Sie werden durch eine namentlich bezeichnete Person, vorzugsweise den Ansprechpartner für die Fachpresse, als Mitglied vertreten und haben Antragsrecht.

Seniormitglieder

Art. 6.

Aktivmitglieder und Vertreter fördernder Mitglieder, die mindestens fünf Jahre der UIPRE angehört haben und in den Ruhestand treten, können beim Vorstand die Seniormitgliedschaft beantragen. Die Rechte eines Aktivmitgliedes entfallen. Seniormitglieder bezahlen den halben Beitrag.

Mitglieder auf Lebenszeit

Art. 7.1

Um die UIPRE verdiente Mitglieder können zum Mitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Ein dem Vorstand oder der Generalversammlung vorliegender Vorschlag bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung. Diese Mitglieder haben die Rechte eines Aktivmitglieds. Ihr Beitrag beträgt bei Ausstellung eines Presseausweises den halben Beitrag.

Ehrenmitglieder

Art. 7.2

Mitglieder, die sich um die Anliegen der UIPRE besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mehrheitlich zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Mitglieder haben die Rechte eines Aktivmitglieds. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Aufnahme

Art. 8.1

Kandidaten für die Mitgliedschaft haben einen persönlichen Fragebogen mit Angaben über die berufliche Vita nach Art. 4.1 oder über den fachlichen Bezug nach Art. 5 auszufüllen und dem Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Art. 8.2

Kandidaten für die Aktivmitgliedschaft haben zwei Referenzen aus dem Kreis der UIPRE-Mitglieder zu benennen oder vier Publikationsbelege von Beiträgen beizulegen, die sie in den letzten sechs Monaten veröffentlicht haben. Publikationsbelege sind auch in Form von Büchern, Sendungen, publizistischen Aufsätzen, Netzpublikationen sowie vier zeitlich unterschiedlichen Impressum-Abdrucken oder Verlagsbestätigungen mit Beitragstiteln nachgewiesen.

Art. 8.3

Die Namen von unbekanntem Kandidaten und ein Foto können in einer zeitnahen UIPRE-Publikation veröffentlicht werden.

Art. 8.4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt einen Monat nach der Publikation der Kandidatur, sofern bis dahin gegen den Kandidaten beim Geschäftsführenden Vorstand kein Einspruch erhoben worden ist. Die Aufnahme erfolgt mit dem Eingang der Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages.

Art. 8.5

Kandidaten, gegen die Einspruch erhoben worden ist, können an die nächste Generalversammlung appellieren.

Ausweis

Art. 8.6

Publizierende Aktivmitglieder erhalten einen Presseausweis mit den UIPRE- und dem EU-bestätigten Logo, der sie als Mitglied der UIPRE ausweist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Vereinigung. Er ist bei Austritt dem Geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

Art. 8.7

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, für die Ziele und die Bestrebungen der UIPRE einzutreten.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft endet:

Art. 9.1

a) bei Aufgabe der Tätigkeit, die die Voraussetzung für die UIPRE-Mitgliedschaft bildet. Das Mitglied ist verpflichtet, dies dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb dreier Monate unaufgefordert zu melden. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

Art. 9.1 b)

durch Tod oder gravierende gesundheitliche Beeinträchtigung nach Anzeige. Ein Jahresbeitrag kann nicht rückerstattet werden.

Art. 9.1 c)

Durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des dritten Quartals. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

Ausschluss

Art. 9.2

Die Mitgliedschaft wird fristlos durch Ausschluss beendet, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen der Vereinigung verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UIPRE nicht nachkommt oder UIPRE in anderweitiger Form öffentlich schadet. Der Presseausweis wird ungültig und ist zurückzugeben.

Art. 9.3

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Sachprüfung.

Art. 9.4

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen an die nächste Generalversammlung appellieren, die in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über eine Mitgliedschaftswiederaktivierung entscheidet. Voraussetzung ist die Schadensabstellung.

Art. 9.5

Entlassene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der UIPRE.

Art 9.6

Bei zeitlich begrenzter Unterbrechung der journalistischen und publizistischen Tätigkeit können Aktivmitglieder ihre Mitgliedschaft auf begründeten Antrag für ein Jahr, höchstens fünf Jahre ruhen lassen. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens bis zum Ende des dritten Quartals vorliegen.

Mitglieder mit unterbrochener Mitgliedschaft zahlen keinen Beitrag, erhalten keinen Ausweis und haben kein Stimm-, Wahl- und Vorschlagsrecht. Die Rückkehr in den aktiven Status erfordert den Tätigkeitsnachweis oder Referenzen nach Art. 8.2, aber keine Aufnahmegebühr.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 10.1

Alle Aktivmitglieder besitzen alle Mitwirkungsrechte an der Organschaft a sowie das Recht auf Anträge und Mitwirkung in Aktiv- und Landesgruppen sowie das Vorschlags- und Kandidaturrecht für alle UIPRE-Ämter.

Art. 10.2

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder auf Lebenszeit sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 10.3

Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Geschäftsführender Vorstand kann auch ein Förderndes Mitglied sein.

Beiträge

Art. 11.1

Aktiv- und Fördernde Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag in Euro oder in einer Währung die dem aktuellen Umrechnungssatz am Vereinssitz entspricht.

Art. 11.2

Der Beitrag der Fördernden Mitglieder ist höher als jener der Aktivmitglieder.

Art. 11.3

Seniormitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Art. 11.4

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11.5

Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 11.6

Die Geschäftsstelle erstellt die jährliche Beitragsrechnung. Die Mitgliedsbeiträge sind binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu bezahlen. Nach dem Eingang der Zahlung wird der Presseausweis ausgestellt. Die Ausstellung kann als digitaler Ausweis erfolgen und hat in der Regel eine zweijährige Nutzungsdauer. Bei versäumtem Zahlungstermin werden dem Mitglied die Mahnkosten in Rechnung gestellt. Sie betragen pro Mahnung € 25,00.

Aufnahmegebühr

Art. 11.7

Jedes neue Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv- oder Fördermitgliedschaft. Fördermitglied erhalten im Gegenzug einmalig eine digitale Eindrittel-Seite im nächst erreichbaren UIPRE-Report. Die Seite muss als offenes PDF angeliefert werden.

Organe

Art. 12.

Organe der UIPRE sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand (Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführender Vorstand),

- c. Geschäftsführender Vorstand (nach § 26.2 BGB),
- d. die Rechnungsprüfer,
- e. von der Generalversammlung oder dem Vorstand eingesetzte Kommissionen und Beauftragte.

Ordentliche Generalversammlung

Art. 13.1

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden und Ort, Zeit sowie die zu behandelnden Geschäfte enthalten.

Art. 13.2 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung unter Verantwortung des bis dahin amtierenden Vorstands sind:

- a. Prüfung und Genehmigung des Berichtes des GF Vorstand und Vorstandes.
- b. Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz.
- c. Abnahme der Kassenprüfung.
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- e. Wahlen, Nachwahlen bzw. Wahlbestätigung der geprüften schriftlichen Wahlergebnisse.
- f. Entscheidungen zu Planung, Maßnahmen, Ausrichtungen.
- g. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge..
- h. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
- i. Die Verbandsliquidation mit Vermögensbestandsprüfung und Verteilung.

Art. 13.3

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder stellvertretend vom geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.

Anträge

Art. 13.4

Anträge von Mitgliedern können dem Geschäftsführenden Vorstand, Präsidenten und dem Vorstand jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie müssen, soweit sie in die Geschäftsentscheidung der Generalversammlung fallen, zwei Wochen vor dem Einladungstermin zur nächsten Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden und mit der digitalen Einladung versandt werden. Später eingehende Anträge, Gegenanträge oder Anträge auf der Generalversammlung sind dann zulässig, wenn die Generalversammlung sie mehrheitlich zulässt und wenn sie erfasst und behandelt werden können, ohne die Rechte abwesender Mitglieder zu verletzen.

Außerordentliche Generalversammlung

Art. 14.1

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14.2

Beantragen zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Geschäftsführenden Vorstand eine solche, muss diese innerhalb dreier Monate einberufen werden. Die Einladung dazu ist mindestens drei Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und zu behandelnden Geschäften allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Außerordentliche Generalversammlung ersetzt nicht die Ordentliche Generalversammlung und kann nur in eingeschränktem Umfang und nur die notwendigen Geschäfte behandeln, die zu einer außerordentlichen Generalversammlung veranlassen. Die außerordentliche Generalversammlung darf nur die Tagesordnung behandeln, zu der eingeladen wurde.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Es gilt die einfache Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen gilt die 2/3-Mehrheit.

Vertretung

Art. 15

Mitglieder können sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbenennung muss dem Vorstand schriftlich eine Woche vor Versammlung mitgeteilt werden. Der Vorstand hat die Mitteilung dem von der Generalversammlung gewählten oder benannten Versammlungsleiter des Vorstands und dem Protokollführer zur Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vertretungen ausüben.

Abstimmung

Art. 16.1

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kann erneut abgestimmt werden. Anderenfalls kann die Versammlung entscheiden, ob dem Präsidenten der Stichentscheid zugebilligt wird.

Art. 16.2

Abgestimmt werden kann durch mündliche und schriftliche Auszählung von Hand oder Stimmzetteln oder durch Akklamation mit Gegenprüfung. Auf Antrag ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

Art. 16.3

Soweit der Vorstand unter Wahrung der Fristen Abstimmungen aufgrund begründeter Notwendigkeiten auch schriftlich unter Benutzung elektronischer Medien zulässt und eine Kontrolle auf Unabhängigkeit gewährleistet ist, werden diesbezügliche Wahlen und Abstimmungen allein oder ergänzend zugelassen.

Vorstand

Art. 17.1

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten, und dem Schatzmeister. Der Vorstand soll international zusammengesetzt sein. Sowohl das Amt des Geschäftsführenden Vorstandes als auch des Schatzmeisters kann in Personalunion geführt werden.

Art. 17.2

Der Vorstand ist das gemeinschaftliche Vollzugsorgan der inhaltlichen und inneren Ziele von UIPRE. Er gibt sich selbst eine Arbeits- und Zuständigkeitsverteilung und erfüllt die ihm nach Satzung und Aufträgen gegebenen Aufgaben. Er wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte in Abstimmung mit dem Präsidenten oder einen Vorstandsvertreter einberufen. Eine Sitzung kann auch von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.

Art. 17.3

Dem Vorstand steht der Präsident vor. Er wird durch den Geschäftsführenden Vorstand oder von einem vereinbarten Vertreter vertreten. Abstimmungen erfolgen nach Mehrheitsprinzip.

Art. 17.4

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern können Auslagen ersetzt werden. Der Auslagenersatz ist im Einzelfall zu prüfen und mehrheitlich im Vorstand abzustimmen. Der Vorstand ist gehalten, Budgetplanungen der Generalversammlung zu beachten.

Präsident

Art. 18.

Der Präsident vertritt UIPRE im verbandspolitischen Innen- und Außenverhältnis. Er repräsentiert UIPRE, dessen Ziele und seine Mitglieder im Vorstand und in der internationalen Koordination von Themen und Interessen von UIPRE in Mitgliedsländern. Er koordiniert gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand und den Vizepräsidenten die Vorstandsaufgaben und erfüllt die nach

Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben. Er beruft mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Generalversammlung, die Außerordentliche Generalversammlung und Sitzungen des Vorstands ein. Der Generalversammlung erstattet er mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Jahresbericht. Im Verhinderungsfall wird er in der Reihenfolge Geschäftsführender Vorstand und Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident und der Geschäftsführende Vorstand können die Aufgaben der Bilanzierung, der Beitragsbearbeitung und der Etat- und Rechnungskontrolle gemeinsam an eine mit dem Präsidium abgestimmte Person oder an den Schatzmeister abgeben.

Vizepräsidenten

Art. 19.

Die Vizepräsidenten übernehmen selbständig Planungs- und Tätigkeitsfunktionen in im Vorstand oder bei der Generalversammlung abgestimmten Aufgabenteilungen. Sie beraten und vertreten im Verhinderungsfall den Geschäftsführenden Vorstand und den Präsidenten. Sie übernehmen Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.

Geschäftsführender Vorstand

Art. 20.

Der Geschäftsführende Vorstand ist das Steuerungs- und Vollzugsorgan der UIPRE nach innen und außen. Er erfüllt die nach Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben alleinvertretend unbeschränkt (BGB § 26.2). Der Geschäftsführende Vorstand vertritt UIPRE im rechtlichen Innen- und Außenverhältnis. Er berichtet bei der Generalversammlung ergänzend. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Präsidenten. Der Geschäftsführende Vorstand wird in Reihenfolge vom Präsidenten und den Vizepräsidenten oder von einem vom Vorstand Beauftragten vertreten.

Schatzmeister

Art. 21.

Der Schatzmeister besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und verwaltet die Finanzen. Er führt die Adresskartei der Mitglieder und veröffentlicht periodisch das Mitgliederverzeichnis. Der Generalversammlung unterbreitet er die Jahresrechnung und die Budgetplanung.

Rechnungsprüfer

Art. 22.

Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der kaufmännischen Tätigkeit und Kassenführung von UIPRE zu prüfen. Im Falle der Liquidation haben Sie eine Kassen- und Vermögensendrechnung durchzuführen. Der Geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister haben dazu alle notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Mit der Prüfung verbindet sich der Kassenprüfungsbericht und der Entlastungsantrag zur Generalversammlung. Die Kassenprüfer sind berechtigt, in ausgewählten Fällen nach Vorstandsbeauftragung oder Beauftragung der Generalversammlung eine Sonderkassenprüfung durchzuführen. Zu einer ordentlichen Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vorzulegen.

UIPRE-Report – UIPRE-Bulletin – Mitgliederinformation

Art. 23.

UIPRE publiziert regelmäßig einen unabhängigen Mitglieder- und Branchenreport als Information für Mitglieder, Medien und Verkehrskreise. An dieser Publikation wirken Mitglieder und Journalisten mit. Der Report erscheint zum Abruf auf der gültigen Internet-Website. Diese ist zur Zeit www.uipre-internationalpress.org. Das Verfügungsrecht der von der Generalversammlung zugelassenen Adresse liegt bei der jeweiligen Vorstandsvertretung. Die Zulassung und Registranteneintragung kann auf ein Mitglied und/oder einen Förderer übertragen werden. Die Generalversammlung hat das Recht der Arbeitsübertragung an eine eigene oder fremde Redaktion. Sie kann dazu aus Ihrem Kreis Redakteure bestimmen. Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand kann diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen. Für den Report kann eine sich selbst organisierende Redaktion unter einer Redaktionsleitung gebildet werden. Die Texte sind vom

Geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidenten zusammen mit mindestens einem Vizepräsidenten oder Redaktionsbeauftragten freizugeben. Der Report ist numerisch fortzuführen. Der Report kann als öffentliche oder nichtöffentliche Mitgliederinformation herausgegeben werden. Die Zielvorgabe sind mindestens vier jährliche Erscheinungen. Die UIPRE-Publikation informiert über das Vereins- und Markt- und Mediengeschehen, Ausschreibungen, Einladungen, Veranstaltungen, Aktivitäten, Szene. Protokolle und Beschlüsse des Vorstandes und Vereins sind nach Vorstandsbeschlüssen Mitgliedern auch direkt und nichtöffentlich bei freier Medienwahl, mindestens per E-Mail, zuzustellen.

Wahl

Art. 24.1

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch Briefwahl bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Im Fall vom Amtskündigungen oder Vorstandsausfall rückt der nächste Wahlkandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach. Im Fall eines Vertretungsmangels kann der Geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand eine schriftliche Nachwahl in vereinfachter Form und nach Satzung durchführen, den Vorstand eines UIPRE-Länderbeauftragten benennen oder einen Notvorstand beantragen.

Art. 24.2

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit kann sich aufgrund rechtlicher und objektivierbarer Verhinderungen der internationalen Koordination und Steuerung verlängern. Soweit dies einer Tatsachenprüfung zugänglich ist, verlängert sich die Amtszeit bis zur Rückkehr der dafür notwendigen Wahl- und Arbeitsgrundlagen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Briefwahl

Art. 24.3

Der Ablauf der Briefwahl ist an folgenden Hinweisen zu orientieren und kann vergleichbar auf elektronisch gestützte Medienentscheidungen übertragen werden. Die Entscheidung obliegt der mehrheitlichen Vorstandsentscheidung:

- a. Im Oktober des Jahres vor Ablauf der Amtszeit fordert der Geschäftsführende Vorstand, die Geschäftsstelle oder der Vorstand Mitglieder zur Nominierung von Kandidaten oder zu Eigenkandidaturen für Funktionen Präsident, Geschäftsführender Vorstand, 2 Vizepräsidenten, Schatzmeister 2 Kassenprüfer auf. Jeder kann für jedes Amt und in allen Funktionen kandidieren. Das höchste Wahlergebnis in der Reihenfolge entscheidet.
- b. Anfang des Wahljahres fragt der Geschäftsführende Vorstand, die Geschäftsstelle oder der Vorstand die Vorgeschlagenen schriftlich, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Eine Zu- oder Absage wird bis Mitte März schriftlich erwartet. Keine Antwort gilt als Absage.
- c. Im Mai des Wahljahres stellt der Geschäftsführende Vorstand, die Geschäftsstelle oder der Vorstand den Ehren-, Senior- und Aktivmitgliedern sowie Mitgliedern auf Lebenszeit eine Wahlliste mit den Namen der wählbaren Kandidaten zu. Auf dem Wahlzettel markiert das Mitglied die Kandidaten seiner Wahl. Er hat für die Funktionen je eine Stimme. Die Wahlliste wird bis zum genannten Termin in einem gekennzeichneten Umschlag an die auswertende Stelle zurückgesandt. Wird für einen Kandidatenbereich mehr als eine Stimme angekreuzt, wird dieser Abstimmungsbereich ungültig.
- d. Als auswertende Stelle wird vom Vorstand eine Vertrauensperson bestimmt, die der ordentlichen Generalversammlung die Wahlresultate schriftlich mitteilt. Die Wahlunterlagen sind bei der Vertrauensperson noch einen Monat über die Generalversammlung hinaus aufzubewahren.
- e. Bei Wahlen entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen bzw. bei Stimmengleichheit das Los an der Generalversammlung. Über die Rangfolge der Vizepräsidenten entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen bzw. bei Stimmengleichheit das Los. Alle Wahlkandidaten können bei Amtsnachbesetzung entsprechend der Stimmenzahl Nachrücker werden.

Haftung

Art. 25.

Für Verbindlichkeiten haftet die UIPRE ausschließlich mit ihrem Verbandsvermögen. Für wirtschaftliche Schäden, die UIPRE-Mandatsträger vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig trotz besseren Wissens verursachen, haften die Mandatsträger entsprechend dem BGB.

Satzungsänderung

Art. 26.

Eine Satzungsänderung braucht die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitteilungen

Art. 27.

Mitteilungen an die Mitglieder können entweder mit Rundschreiben oder mit dem «UIPRE-Report» erfolgen.

Sprachen

Art. 28.1

Offizielle Sprachen sind Deutsch und Englisch. Die Sprachen Englisch und Französisch können mit technisch-digitaler Übersetzung angeboten werden.

Sprachen

Art. 28.2

Die Verhandlungssprache der Generalversammlung kann deutsch oder/und englisch sein.

Auflösung

Art. 29.

Die Auflösung von UIPRE kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit konkreten und vorzulegenden Anträgen vorbereitet werden durch:

- a) Abstimmungsantrag auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes, mindestens aber von drei Vorstandsmitgliedern. Der Antrag bedarf der schriftlichen Mitteilung zwei Wochen vor Beginn anderer zu berücksichtigender Einladungstermine. Bei einer ordentlichen Generalversammlung sind die diesbezüglichen Termine einzuhalten.
- b) Ein Viertel aller Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder auf Lebenszeit können die Auflösung der UIPRE beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag bedarf der schriftlichen Mitteilung zwei Wochen vor Beginn anderer zu berücksichtigender Einladungstermine.

Der Vorstand hat bei Auflösungsanträgen innerhalb von vier Monaten eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit der notwendigen Tagesordnung einzuberufen, die Wahl eines Liquidators zu organisieren und eine durch Kassenprüfung geprüfte Abschluss- und Vermögensbilanz zu erstellen sowie einen Vorschlag für den Liquidator zu machen. Der Liquidator soll aus dem Vorstand kommen und vorrangig der Geschäftsführende Vorstand sein, sofern er die Benennung und Wahl annimmt. Die Auflösung der UIPRE muss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Restvermögen nach Liquidation erhält eine geprüfte gemeinnützige Einrichtung. Die Generalversammlung kann die Vergabe des Restvermögens nach Beendigung der Liquidation und nochmaliger Abschlussprüfung als Richtlinie aufgeben. Im Falle der Liquidation bleiben alle Haftungsgrundlagen hinsichtlich der Beiträge und der sonstigen Forderungen erhalten und sind vom Liquidator zu verfolgen und auf das UIPRE-Konto auszugleichen.

Inkrafttreten

Art. 30.

Die Satzung (Statuten) tritt mit ihrer Annahme durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherige Satzung (Statuten).

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 22.11.2014 in Kraft.

Der Vorstand - Markus Aigner - Willy Aubert – Rolf G. Lehmann

